

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2022/146**
**Eigenbetrieb Stadtwerke**  
**Kirchheim unter Teck**

 Federführung: Doster, Wolfgang  
 Telefon: +49 7021 502-370

 AZ: 801.20  
 Datum: 28.10.2022

**Neukalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier - 2.**  
**Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche**  
**Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und**  
**Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier vom 04.10.2017**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	30.11.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	07.12.2022

**ANLAGEN**

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Nahwärmesatzung Steingauquartier vom 04.10.2017 (ö)  
 Anlage 2 - Wärmegebührenkalkulation Steingauquartier 2023 (nö)

**BEZUG**

- „Nahwärmeversorgung Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.11.2016 (§ 148 ö, Sitzungsvorlage 154/16/GR)
- „Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2017 (§ 103 ö, Sitzungsvorlage GR/2017/093)
- „Überprüfung des möglichen Energieträgers für die Nahwärmeversorgung“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2018 (§ 17 nö, Sitzungsvorlage GR/2018/087)
- „Kalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier – 1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2017 (§ 13 nö, Sitzungsvorlage GR/2020/054)

## **BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: STW

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin, EBM, RPA

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

*Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.*

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

### In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

### Ergänzende Ausführungen:

Einnahme der Wärmegebühr wie in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/146 dargestellt.

## **ANTRAG**

1. Festsetzung der jährlichen Grundgebühr auf 59,08 Euro pro kW Anschlussleistung zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Festsetzung der Arbeitsgebühr auf 16,61 ct pro kWh<sub>th</sub> Wärmeabnahme zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Beschluss der 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet „Steingauquartier“ vom 04.10.2017, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/146 dargestellt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Wärmegebühr im Kirchheimer Steingauquartier ist in der Nahwärmesatzung geregelt und wurde letztmals im Jahr 2020 kalkuliert und am 29.04.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund auslaufender Energielieferverträge und den Turbulenzen an den Energiemärkten ist eine Neukalkulation und Anpassung der Wärmegebühr für das Abrechnungsjahr 2023 erforderlich.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **I. Einleitung**

Das Kirchheimer Steingauquartier wird von den Stadtwerken zentral mit Wärme versorgt. Hierzu haben die Stadtwerke zwei Blockheizkraftwerke mit Spitzenlastkessel zur Wärmeerzeugung installiert und ein Nahwärmenetz im gesamten Quartier verlegt. Die Wärme wird von der Heizzentrale in die versorgten Gebäude transportiert. Die ersten Anschlussnehmer werden seit Sommer 2020 mit Wärme versorgt. Zwischenzeitlich wurde das Quartier weiter bebaut und weitere Anschlussnehmer an das Wärmenetz angeschlossen.

Die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier (nachfolgend: Nahwärmesatzung) vom 04.10.2017 mit 1. Änderungssatzung vom 29.04.2020 regelt unter anderem die Wärmegebühr, die alle Anschlussnehmer für zu entrichten haben. Die Wärmegebühr besteht aus der Grund- und Arbeitsgebühr:

### **Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird für die Leistungsbereitstellung erhoben. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Investitionskosten, die Kosten für Wartung und Instandhaltung sowie Rücklagen für die Erneuerung der technischen Anlagen. Die Grundgebühr bezahlt jeder Anschlussnehmer nach seiner Anschlussleistung, sie beträgt derzeit 59,62 Euro pro kW Anschlussleistung.

### **Arbeitsgebühr**

Die Arbeitsgebühr wird nach dem effektiven Wärmeverbrauch ermittelt. Sie beinhaltet die Energiebezugskosten, Risiko- und Gewinnzuschlag der Stadtwerke und wird durch die Erlöse, welche die Blockheizkraftwerke erwirtschaften (Einspeisevergütung, KWK-Bonus und Energiesteuerrückerstattung), reduziert. Die Arbeitsgebühr beträgt derzeit 5,82 ct pro kWh<sub>th</sub> Wärmeabnahme.

## **Betrieb mit Biomethan**

Die ursprüngliche Planung der Stadtwerke ging von einem reinen Erdgasbetrieb beider Blockheizkraftwerke aus. Bei einigen Bauprojekten wurden Energieeffizienzstandards geplant (KfW 40 bzw. KfW 55), die mit der geplanten Nahwärmeversorgung unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit nicht zu erreichen waren. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2018 die Verwaltung ermächtigt, eine Entscheidung über den Betrieb der Nahwärmeversorgung zu treffen. Die Stadtwerke haben die Betriebsweise der Heizzentrale überarbeitet und den Betrieb so umgestellt, dass ein Blockheizkraftwerk mit Erdgas und das zweite Blockheizkraftwerk bilanziell mit 100 Prozent Biomethan betrieben werden. Somit verringert sich der Primärenergiefaktor von 1,02 auf 0,50. Dies erleichtert den Bauherren die Erreichung der Effizienzhaus-Standards erheblich. In der Heizzentrale ergeben sich keine grundlegenden Änderungen der Anlagentechnik. Allerdings erhöhen sich durch diese Umstellung die Brennstoffkosten. Der Bezug von 100 Prozent Biomethan ist deutlich kostenintensiver als der Bezug von reinem Erdgas. Im Gegenzug sinken die baulichen Anforderungen für entsprechende KfW-Effizienzhaus-Standards.

## **II. Erforderliche Anpassung der Wärmegebühr**

Generell sind die Stadtwerke darum bemüht möglichst langfristige Lieferverträge für Erdgas- und Biogas abzuschließen, um den Anschlussnehmern möglichst hohe Planungssicherheit für ihre Heizkosten zu ermöglichen. So war es bisher auch nicht erforderlich die Wärmegebühr anzupassen und sie ist seit Beschluss im April 2020 bis heute konstant geblieben. Allerdings laufen zum Jahresende 2022 Lieferverträge aus und im aktuell sehr volatilen und unsicheren Umfeld ist somit die Neukalkulation der Wärmegebühr für das kommende Jahr 2023 erforderlich.

Da die Wärmegebühr Bestandteil der Nahwärmesatzung ist, muss der Gemeinderat bei jeder Anpassung der Wärmegebühr eine Anpassung/Änderung der Satzung beschließen. Die Kalkulation wird in Folge dessen regelmäßig in den Gemeinderat eingebracht, um über Änderungen in der Kalkulation und der daraus resultierenden Wärmegebühr zu entscheiden.

Als Rechtsgrundlage für die Kalkulation der Wärmegebühr dient die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), das Kommunalabgabengesetz (KAG) und das Eigenbetriebsgesetz. Nach dem KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Nach § 12 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.

## **III. Kalkulation der Wärmegebühr**

### Grundgebühr

Da die Aufsiedelung im Steingauquartier deutlich weiter fortgeschritten ist, als bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2020, sind die Kostenbestandteile der Grundgebühr nun auf eine höhere Anschlussleistung aufzuteilen. Bei der damaligen Kalkulation lag die Anschlussleistung aller Anschlussnehmer bei 270 kW in 2020 und 1.417 kW in 2022, inzwischen liegt die Anschlussleistung bei 2.064 kW.

In der Grundgebühr sind die Kosten für Betrieb- und Instandhaltung der Heizzentrale und des Wärmenetzes enthalten. Hierzu haben die Stadtwerke Vollwartungs- und Betriebsführungsverträge abgeschlossen, um einen effizienten Betrieb der Anlage zu

gewährleisten und um Störungen und Defekte schnell zu beseitigen. Die Kosten der genannten Verträge sind zwischenzeitlich leicht angestiegen, was generell zu einer Erhöhung der Grundgebühr führen würde. Allerdings kann die Grundgebühr wie oben genannt inzwischen durch eine höhere Anschlussleistung aufgeteilt werden, was in Summe zu einer leichten Verringerung der Grundgebühr führt.

**Ab 01.01.2023 beträgt die jährliche Grundgebühr 59,08 Euro pro kW Anschlussleistung zuzüglich Umsatzsteuer.** (nachrichtlich vorher 59,62 Euro)

#### Arbeitsgebühr

Die Arbeitsgebühr wird im Wesentlichen von den Energiebezugskosten beeinflusst, also von der Beschaffung von Erdgas und Biogas. Wie bereits beschrieben, wird eines der Blockheizkraftwerke mit Erdgas und eines mit bilanziell 100 Prozent Biogas betrieben.

Die Bündelausschreibung für den Anteil der **Erdgas**lieferung wurde bereits vor den Turbulenzen am Gasmarkt mit Vertragslaufzeit von 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 festgeschrieben. Insofern sind die Schwankungen, die derzeit am Gasmarkt auftreten bis Ende 2024 nicht in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Allerdings spiegeln sich die gestiegene CO<sub>2</sub>-Bepreisung und die aktuell beschlossenen Umlagen zu kleinen Teilen in den Erdgasbezugskosten wieder.

Die Beschaffung von **Biogas** war für das Jahr 2023 deutlich aufwendiger. Der bisherige Liefervertrag läuft zum 31.12.2022 aus. Um den günstigen Primärenergiefaktor von 0,5 zu erreichen, ist es erforderlich eines der beiden Blockheizkraftwerke mit 100 Prozent Biogas bilanziell zu betreiben. 100-prozentiges Biogas ist derzeit am Markt schlecht verfügbar und die Preisentwicklung ist ähnlich der Preisentwicklung von Erdgas derzeit sehr ungünstig und äußerst volatil. Das Biogas wurde zu den aktuellen Marktbedingungen beschafft, was zu deutlich höheren Kosten als in der letzten Kalkulation führt. Der reine Arbeitspreis für den Bezug von Biogas steigt ab dem 01.01.2023 um 484 Prozent zuzüglich der Umlagen, was in Folge zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitsgebühr führt. Zu diesen Konditionen haben die Stadtwerke lediglich einen einjährigen Liefervertrag abgeschlossen. Sollte es also im kommenden Jahr zu einer Beruhigung am Gasmarkt kommen, wird für das Jahr 2024 ein neuer Liefervertrag mit den dann gültigen Konditionen abgeschlossen und die Arbeitsgebühr neu kalkuliert.

**Ab 01.01.2023 beträgt die Arbeitsgebühr 16,61 ct pro kWh<sub>th</sub> zuzüglich Umsatzsteuer.** (nachrichtlich vorher 5,82 ct pro kWh<sub>th</sub>)

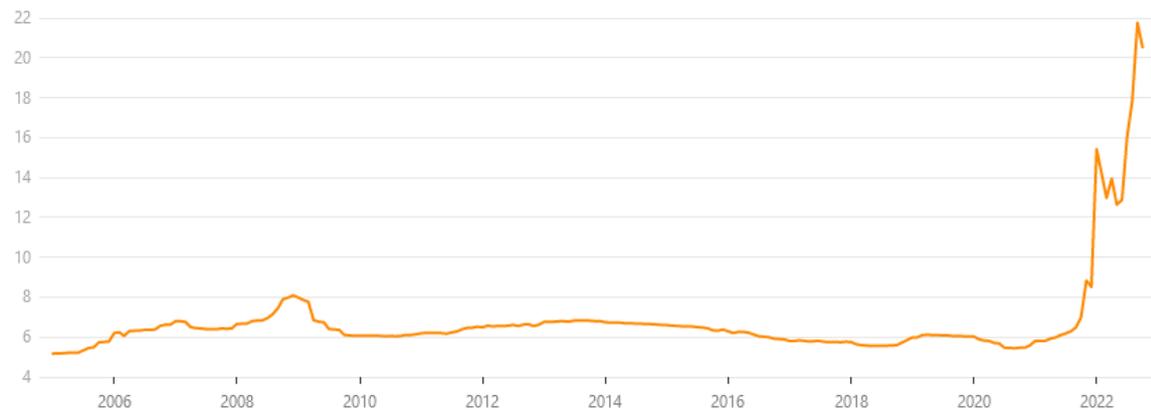
#### Wärmemischgebühr

Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich die rechnerische Wärmemischgebühr, die sowohl Grund- als auch Arbeitsgebühr beinhaltet. **Die Wärmemischgebühr beträgt demnach 22,89 ct/kWh ab dem 01.01.2023** und lag vorher bei 12,33 ct/kWh. Dies entspricht einer Kostensteigerung für die Anschlussnehmer von rund 85 Prozent über alle Anschlussleistungen und die gesamte Wärmeabnahme hinweg.

Bei Betrachtung der reinen Erdgasverbraucherpreise über die vergangenen Jahre wird deutlich, dass die Erdgaspreise im Jahr 2022 ungewöhnlich stark angestiegen sind. Preistreiber waren vor allem der Krieg in der Ukraine und die damit zusammenhängende Lage und Unsicherheit am Gasmarkt:

Durchschnittlicher Gaspreis bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh

— Verivox-Verbraucherpreisindex Gas in Cent/Kilowattstunde (kWh)



Quelle: Verivox

#### IV. Senkung der Umsatzsteuer

Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wird der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert. Diese Maßnahme ist Teil des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung. Während der parlamentarischen Beratungen wurde die Umsatzsteuersenkung auf die Fernwärme ausgeweitet. Somit wird die Wärmegebühr rückwirkend zum 01.10.2022 mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz abgerechnet. Für die Abrechnungsperiode 2022 wird im Wärmegebührenbescheid die Wärmemenge und die Grundgebühr vor und nach dem 01.10.2022 abgegrenzt und mit den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen abgerechnet. Die Abrechnungsperiode 2023 wird vollständig mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgerechnet, was für die Anschlussnehmer zu einer deutlichen Entlastung führt.

#### V. Beispielrechnung Wärmegebühr

Analog zum Beschluss der Wärmegebühr im Jahr 2020 wird nachfolgend der finanzielle Aufwand für eine Wohneinheit berechnet und mit der bisherigen Wärmegebühr verglichen:

Der Heizwärmebedarf eines KfW-Effizienzhaus 55 beträgt maximal 35 kWh pro Quadratmeter beheizter Fläche im Jahr. \*

Für ein Haus mit 4 Wohneinheiten (25 kW Anschlussleistung) mit jeweils 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 4 identischen Wohnungen, ergeben sich folgende Heizkosten pro Wohnung und Jahr:

Grundgebühr:

Anschlussleistung 25 kW: 4 Wohneinheiten = 6,25 kW Anschlussleistung

6,25 kW Anschlussleistung x Grundgebühr 59,08 Euro pro kW Anschlussleistung = 369,25 Euro  
(bisher: 372,63 Euro)

369,25 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer (7 Prozent, bisher 19 Prozent) = **395,10 Euro** (bisher: 443,43 Euro)

### Arbeitsgebühr

Heizwärmebedarf 35 kWh x Wohnfläche 100 m<sup>2</sup> = 3.500 kWh Jahresbedarf

3.500 kWh Jahresbedarf x Arbeitsgebühr 16,61 ct/kWh (bisher 5,82 ct/kWh) = 581,35 Euro  
(bisher: 203,70 Euro)

581,35 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer (7 Prozent bisher 19 Prozent) = **622,04 Euro** (bisher: 242,40 Euro)

Die jährlichen Gesamtkosten betragen somit **1.017,14 Euro** (bisher: 685,83 Euro) brutto, was monatlichen Heizkosten in Höhe von 84,76 Euro (bisher: 57,15 Euro) entspricht.

Die Preissteigerung zur vorherigen Wärmegebühr beträgt in diesem Fall rund 48 Prozent.

Ein Wärmeabnehmer mit einer höheren Wärmeabnahme wird bei gleicher Anschlussleistung prozentual höher belastet, da die Arbeitsgebühr angestiegen und die Grundgebühr gesunken ist.

\*Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Energiestandard#FN\\_1](https://de.wikipedia.org/wiki/Energiestandard#FN_1)